

Kirche von der kollegialen zur monarchischen Leitung gewesen. Für Origenes, von dem man oft nicht weiß, ob er nur moralisiert oder auch konkrete kirchliche Zustände kritisiert, waren das entsprechende Charisma und die Heiligkeit des Amtsträgers Voraussetzungen, die die Ausübung des Amtes erst möglich machten.

Nach der Meinung des Vf. tendierte man im Osten mehr zu einer Auffassung des Amtes als einer Art königlicher Herrschaft. Dies geht auf entsprechende Ansätze in den politischen und soziologischen Gegebenheiten in diesen Gebieten zurück. Das kurze Kapitel über die Kirche in Syrien ist in dieser Hinsicht nicht das uninteressanteste. Eindrucksvoll kommt der in der dortigen Lebensordnung verwurzelte primitive Patriarchalismus der nordsyrischen Didaskalie zur Darstellung, in der im Bild vom Organismus der Kirche der Bischof mit dem Kopf, die Laien mit dem Schwanz verglichen werden. Wichtige Erkenntnisse bringt die Darstellung der Absetzung des antiochenischen Bischofs Paul von Samosata, bei der die führende Beteiligung des eigenen Klerus und der gesamten Ortskirche im Rahmen einer Bischofssynode hervorzuheben ist. Sie zeigt die mögliche Beteiligung von Laien bei Synoden und auch, daß eine Ortskirche mit Hilfe der Nachbarbischöfe nötigenfalls den eigenen Bischof absetzen konnte. Wenn ein ähnlicher Vorgang, wie der Vf. bemerkt, etwa zur gleichen Zeit auch aus dem fernsten Westen, aus Legio Asturica und Emerita in Spanien, bekannt ist, zeigt das, wie allgemein die einzelnen Kirchen initiativ sicherstellten, daß die Amtsträger ihre Aufgabe zu Nutzen und Dienst der Kirchen erfüllten.

Die gesamtgeschichtlichen Fragestellungen dürfen deswegen bei der Untersuchung der Einzelkirchen nicht vernachlässigt werden. So steht am Anfang der Geschichte des Einheitsdienstamtes die erstaunliche Tatsache, daß sich in allen Kirchen die Dreiteilung des Einheitsdienstamtes von Bischof, Presbytern und Diakonen durchgesetzt hat. Auch die Gründe der Veränderung im Verständnis des kirchlichen Amtes, wie etwa die Entwicklung zum hierarchisch-sakralen Priesteramt unter Ausschluß der Laien, müssen auf gesamtkirchlicher Ebene untersucht werden. Verschiedentlich wird vom Vf. pauschal eine Veränderung der Ausübung der Amtsautorität in Richtung eines *dominatus*, wie er sagt, angedeutet, die sich allmählich einschlich und wie eine allgemeine unausweichliche Entwicklung anzusehen ist. Sie scheint von ihm als Reflex der Entwicklung im politischen Bereich angesehen zu werden oder erscheint als natürlicher Lauf der Dinge, der eben jeder Institution beschieden ist. In diesem Zusammenhang scheint es aber wichtig, die Aufmerksamkeit auf jenen Faktor zu lenken, der sicher zu einer entscheidenden Veränderung der Amtsauffassung geführt hat. Das war die in der Zeit der christlichen Kaiser eintretende Aufteilung der Kirche in einen geistlichen und weltlichen Teil, der zur absoluten Inkompetenz der Laien in Dingen des Glaubens und der Kirche und damit zur Klerikalisierung aller Ämter und Dienste sowie zu getrennten Ständen der Amtsträger und der Laien geführt hat.

Das vorliegende Buch wirkt dieser verhängnisvollen Teilung entgegen, indem es die partnerschaftliche funktionale Bezogenheit von Amt und Gemeinde aufeinander zur Darstellung bringt, wie diese in der vielfältigen Geschichte der frühen Kirche eindrucksvoll dargestellt werden kann.

Würzburg

Jakob Speigl

Mittelalter

Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus, Hrsg.: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag. Sigmaringen (Jan Thorbecke) 1977. X, 424 S., Ln., DM 142.-.

Die Festschrift für den Marburger Historiker enthält 20 Beiträge, die ein rundes Jahrtausend beleuchten. Es geht um die Zeit von der Spätantike bis in das 14. Jahrhundert, in der sich Geschichte und Kirchengeschichte so eng berühren. Nach einer Würdigung des Jubilars durch K. U. Jäschke und R. Wenskus berichtet Carl-

richard Brühl über Purpururkunden (3–21). Sie waren „Stilmittel byzantinischer Außenpolitik“ (10) und wurden im Westen nur auf besonderen Wunsch eines Empfängers ausgestellt. B. Schweineköper überschreibt seinen Artikel: „Cum aquis aquarumque decursibus“. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I.“ (22–56). Pertinenzformeln gehen auf spätere Traditionen zurück, neue Zubehörforneln wurden aufgenommen. Manche Wendung erscheint rein formelhaft; es läßt sich aber zeigen, daß die oben genannte Formel mehr Bedeutung hat als oft angenommen: „Selbst da, wo die Bewässerung von Gärten, Wiesen Äckern nicht üblich oder aus technischen Gründen verschiedener Art nicht durchführbar war, sollte anscheinend das Recht dazu mindestens juristisch bei den Güterübertragungen aufrecht erhalten werden“ (51). H. D. Kahl untersucht „Symbol- und ideengeschichtliche Grundlagen der Urform kirchlicher Kaiserkrönung“ (57–79). Kurz nach 500 entstand ein Roman über Julian Apostata; danach hat der sterbende Julian seinen Nachfolger Jovian noch designiert, doch erhielt Jovian dann seine Krone auf wunderbare Weise vom Kreuz Christi her. „Was im Mythos ein einmaliges Ereignis scheint, wenn man ihn historisierend begreift, wurde im Kult mindestens teilweise zyklisch wiederholt“ (60). Kahl beschreibt die Krönungszeremonie in Byzanz: Nach drei Selbstkrönungen folgte die Krönung in der Hagia Sophia durch den Patriarchen. Damit sollte das Geschehen im Julianroman nachvollzogen werden. Der Akt in der Kirche erschien wichtiger als die vorangehenden Krönungen. Später wurde auf die „Vorkrönungen“ verzichtet. Diese Staatssymbolik ist nicht unverändert geblieben, es lassen sich „mindestens einzelne Entwicklungsschichten herausheben“ (79). Kahl nennt die Krönung in Byzanz den „vielleicht wichtigsten Spiegel, den es seinem Wesen jemals geschaffen hat“ (79).

H. Wolfram überprüft Nachrichten aus Cassiodor, Jordanes u.a. unter der Überschrift „Theogenie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen“ (80–97). K. Hauck steuert seinen 15. Aufsatz „Zur Ikonologie der Goldbrakteaten“ bei, der „die Arztfunktion des see-germanischen Götterkönigs, erhellt mit der Rolle der Vögel auf den goldenen Amulettbildern“ beschreibt. Es geht zunächst um Hilfe für verletzte Tiere, dann aber auch darum, daß der Gott einem Tier ärztliche Funktionen zuweist: Vögel, Hunde und Schlangen sind beteiligt, Parallelen zu Asklepios werden erwähnt (98–124). R. Wenskus nimmt Stellung „Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet“ (125–36), die er schon in die merowingische Zeit zurückdatiert. E. Ewig äußert sich „Zur Bihildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster“ (137–48). Diese Fälschung aus dem 12. Jahrhundert enthält echte Teile aus den Jahren 720–38; die Ausstellerin Bihildis war die Gründerin jenes Klosters. Eine Rekonstruktion der ursprünglichen Urkunde ist jedoch nicht möglich. H. Kollers Beitrag „Zur Rechtsstellung Karantians im karolingischen Reich“ (149–62) hebt die Bedeutung der antiken Tradition im Ostalpenraum erneut hervor. Eine Forschungsbilanz bietet K. Jordan „Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ (163–81). Neue Ausgrabungen haben unsere Kenntnis bereichert; auch die „eminente wichtige wirtschaftliche Bedeutung“ jenes Gebietes wird deutlich. Der Sachsenaufstand von 1073 gegen Heinrich IV. sieht man in engerem Zusammenhang mit der kirchlichen Reformbewegung (173). Am Ende des 12. Jahrhunderts verstärkte sich der „Prozeß der Auflösung der Einheit des Harzraumes“ (180). D. Claude untersucht die Nachrichten über „Die Pfalz Dahlum“ (182–99), in der Otto I. mindestens dreimal Weihnachten gefeiert hat. H. Zimmermann schreibt „Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik“ (200–14). Die aus der Mitte des 10. Jahrhunderts stammende Reimser Kirchengeschichte wird hoch eingeschätzt; sie überliefert ältere Quellen meist resümierend „in möglichst enger Anlehnung an den Originalwortlaut seiner Dokumente“ (212). H. Maurer legt dar, daß das Kloster St. Margareten in Waldkirch ursprünglich um 920 als herzoglich-schwäbisches Kloster gegründet wurde; es wurde später zum Reichskloster aufgewertet. Ein wesentliches Zeichen ist die Übernahme einer in St. Alban in Mainz verfaßten Liturgie. Man sollte bei ähnlichen Fällen prüfen, „ob neben und außer der Erlangung des besonderen Königsschutzes nicht auch die Übernahme ‚königlicher‘ Liturgie für die

Zugehörigkeit zur ottonischen Reichskirche ‚konstitutiv‘ gewesen sein mochte“ (223). H. Thomas zeigt, daß Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit seiner Verwandten Agnes von Poitou nicht nur vom Abt von Gorze geübt wurde, sondern daß auch ein Brief des Abtes Bern von Reichenau im Sinne solcher Kritik verstanden werden kann (224–35).

K. U. Jäschke erörtert „Die Englandfrage in den Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges“ (236–62). Die genannte Quelle ist zwar schon 1070 geschrieben in größter zeitlicher Nähe zur Eroberung Englands 1066; sie ist aber als sehr tendenziös einzuschätzen. H. Fuhrmann bietet „Randnotizen zum Dictatus Papae“ unter dem Titel „Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“ (263–87). Der Dictatus Papae kann ‚geradezu als Zeichen der Unmöglichkeit aufgefaßt werden, die rechtlichen Forderungen Gregors VII. voll aus dem überkommenen Recht abzudecken: Die Kanonisten konnten dem Papst und seinen ‚Leitsätzen‘ mit seiner Kompilation päpstlicher Rechte nicht folgen“ (286). Auch die Briefe der folgenden Päpste weisen wenig Anklänge an den Dictatus auf. Dem Gegenspieler Gregors VII. wendet sich der folgende Beitrag zu. F. Lotter nimmt Stellung „Zur literarischen Form und Intention der Vita Heinrici IV.“ (288–329). Jene Quelle wird von der Seligpreisung am Schluß her gedeutet; der dort gebrauchte Begriff felicitas kommt vorher auch im Tatenbericht vor. Als Ergebnis formuliert Lotter: „Die sogenannte Vita Heinrici IV. erweist sich demnach aufgrund ihrer Komposition und literarischen Konzeption als der Gattung des Prosa-Epitaphium zugehörig und steht in einer Tradition, die von den frühen Enkomien des Xenophon und Isocrates über die laudationes der römischen Kaiserzeit, über die Trostbriefe des Hieronymus, die Nachrufe aus dem Umkreis der karolingischen Klöster Corbie-Korvey und dem Bereich der cluniazensischen Reformbewegung bis hin zu den zisterziensischen und den humanistisch orientierten Epitaphien des 12. Jhdts. reicht. Ähnlich wie Einhard in der Karlsvita greift der Autor auf ein in der Antike ausgebildetes Schema zurück, das die Schrift deutlich von der aretologisch-hagiographischen Vita und der rhetorisch-idealisierenden Biographie abhebt. Jede Auswertung der Vita Heinrici als historische Quelle wird daher Gefahr laufen fehlerzugehen, wenn sie nicht den literarischen Standort der Schrift berücksichtigt und ihre konsolatorische Intention in die Deutung einbezieht“ (329). F. Graus greift das Thema auf: „Der Heilige als Schlachtenhelfer – Zur Nationalisierung einer Wundererzählung in der mittelalterlichen Chronistik“ (330–48). Der heilige Wenzel wird in böhmischen Quellen als Helfer in der Schlacht genannt, – erstmals ausgerechnet für den Kampf Heinrich II. gegen Boleslaw Chrobry 1004, über den Thietmar von Merseburg in seiner Chronik so bedrückt berichtet und gegen den Brun von Querfurth protestierte. Graus verweist auf das Alte Testament und die Antike sowie auf andere Heilige mit ähnlicher Funktion: St. Denis, St. Emmeram, St. Ulrich, St. Laurentius und St. Mauritius; doch ist die Linie bei Wenzel am deutlichsten, er wurde noch 1420 von den Hussiten angerufen. J. Fleckenstein untersucht das Thema „Ministerialität und Stadtherrschaft“ am Beispiel der Bischofsstadt Hildesheim und der herzoglichen Stadt Braunschweig. Im späteren Mittelalter sprechen die Quellen nicht mehr von „ministeriales“, – weder von bischöflichen noch herzoglichen. Den Begriff „bürgerliche Ministeriale“ lehnt Fleckenstein mit gutem Grund ab, da er aus den Quellen nicht gedeckt ist. „Es gibt keine bürgerlichen Ministerialen, weder in Hildesheim und Braunschweig, noch anderswo“ (364). R. Schneider geht den Gründen für den Namenswechsel nach, den der Böhmenprinz Wenzel 1323 in Paris vollzog: Er nannte sich fortan Karl und ging als Karl IV. in die Geschichte ein. Der Namenswechsel hatte politische Bedeutung im Sinne eines Anspruchs, dem auch Papst Clemens VI. bei der Kaiserkrönung 1346 ausdrücklich Rechnung trug; Der Name Karl enthält eine Qualifikation (387). H. K. Schulze geht unter der Überschrift „Mediävistik und Begriffsgeschichte“ (388–405) auf zahlreiche umstrittene Begriffe des Mittelalters ein, z. B. Grundherrschaft, beneficium, libertas, Staat und Herrschaft, Recht, Adel, Bauer u. a. Er erinnert an die Bemühungen von Ernst Bernheim, der schon um die Jahrhundertwende zahlreiche Begriffe aus augustinischer

Tradition herzuleiten suchte (396). Meist wird von quellenmäßig überlieferten Begriffen aus gearbeitet, aber man kann auch von modernen „Begriffsworten“ ausgehen und dann ein „ausgedehnteres Wortfeld analysieren“ (405).

Insgesamt ist ein stattlicher Band zustande gekommen mit einer Fülle von Anregungen, über die sich der Jubilar, die Herausgeber und auch die Benutzer gleichermaßen freuen können.

Rostock

Gert Haendler

Peter Classen, Hrsg.: Die Gründungsurkunden der Reichenau (= Vorträge und Forschungen. Hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte Bd. XXIV). Sigmaringen (Jan Thorbecke) 1977. 88 S., Ln.

Anlässlich der 1250. Wiederkehr des Gründungsjahres der Reichenau sind 1974 zwei umfangreiche „Festschriften“ erschienen, zu denen jetzt noch eine bedeutende Gemeinschaftsarbeit über die ältesten Urkunden des Klosters nachgereicht worden ist. Es handelt sich bei diesen Urkunden um zwei Stücke des 12. Jahrhunderts, hergestellt von dem bekannten Reichenauer Fälscher Udalrich. Schon 1889 hat sich der damals 21jährige Karl Brandi in seiner Dissertation diesen Urkunden zugewandt, aus ihnen einen echten Kern herausgeschält und dieses sein Ergebnis bereits 1890 gedruckt vorlegen können; es bildete bislang die Grundlage aller Erörterungen der Gründungsgeschichte der Reichenau.

In dem vom P. Classen herausgegebenen Sammelband behandelt H. Schwarzmaier die Geschichte der beiden Fälsfikate; er liefert ferner eine genaue Beschreibung der Stücke und stellt auch den Mönch, Archivar, Custos und Magister Udalrich vor. Ingrid Heidrich hat dann eine neue Analyse des Sprach- und Formelbestandes der beiden Udalrich-Fälsfikate vorgenommen und den von Brandi bereits herausgestellten „echten Kern“ bestätigt, zugleich aber erheblich modifiziert. Sie benennt als echte Aussagen: „Besitzausstattung der Reichenau durch Theuderich V., adressiert an Lantfrid und Bertoald [Mitglieder des alemannischen Herzogshauses], die den verschenkten Besitz zuvor genutzt und wohl auch den Vorschlag zur Klostergründung gemacht hatten, daneben Schutz des Hausmeiers Karl Martell für Pirmin und seine monachi peregrini . . .“ (S. 58). Für die Gründung des Inselklosters bedeutet das: „Die Reichenau wäre in dieser Sicht nicht ein karolingischer Stützpunkt in Alemannien, sondern ein Kloster, das mit Unterstützung des alemannischen Herzogshauses und des Hausmeiers Karl Martell gegründet wurde und erst nach Ende des alemannischen Herzogtums die enge Beziehung zu den nunmehr einzig schutzfähigen Karolingern suchte und fand“ (S. 62). Eugen Ewig hat in seiner Analyse der Immunitätsbestimmungen und Schenkungsinserte, die sich in den beiden Urkunden finden, diese Deutung bestätigt und an einzelnen Punkten noch weiter verifiziert. Demnach muß die jüngst von F. Prinz vorgetragene These, die Reichenau sei im Anfang ein rein alemannisch-herzogliches Hauskloster gewesen, nicht unerheblich modifiziert werden.

Im einzelnen: H. postuliert, daß dem „Schutzbrief für Pirmin eine Schutzbitte Pirmins vorausgegangen“ sei (S. 54); dies wird insbesondere auch durch die Peregrinatio-Terminologie gestützt, die sich sowohl in den Udalrich-Fälsfikaten wie auch in den zum Teil original erhaltenen Urkunden des Pirmin-Klosters Murbach findet; gerade darin dürfte Pirmins eigene Sprache zu finden sein. – Bei der Erörterung der Divergenzen zwischen dem Theuderich-Diplom und der Widegern-Urkunde, beide für Murbach, sollte der jeweils unterschiedlich bemessene Umfang der Weiheexemption deutlicher angegeben werden; die Theuderich-Urkunde führt hier eine verwirrende und bis heute nicht geklärte Sprache, während das Widegern-Privileg dem Kloster das Höchstmaß an Bischofsfreiheit zuspricht. Gerade weil die Widegern-Urkunde so klar spricht, müssen die verworrenen Angaben des Theuderich-Diploms bedenklich stimmen, zumal es nur ein *exemplar* ist. – Von besonderer Bedeutung ist endlich der Abschnitt über „die Stellung St. Gallens zu den politischen Gewalten“. Die aus dem frühen 9. Jahrhundert stammenden